

Sicherheitskräfte – unter der Maßgabe einer generellen Verteidigung durchgeführt worden seien,

- die von dem Zeugen so genannten „medialen Plattformen der Organisation“ auch von dem Zeugen so genannte „Selbstmordaktionen der HPG“ gegen türkische Ziele als unmittelbare Reaktion auf zunehmende Vernichtungsangriffe des türkischen Staats bezeichneten und dort der Übergang in die „4. Phase“ des „Verteidigungskriegs“ und die „Verstärkung des Widerstands“ propagiert wurden,
- nach einer Erklärung in NüceTV vom 21.02.2013 sowie der YÖP vom 21.02.2013 die Guerilla Anschläge fortsetzen werde, solange türkische Militäroperationen andauerten,
- nach einer weiteren Erklärung in NüceTV die Guerilla das Volk lediglich weiterhin „verteidigen“ werde, solange die Operationen des türkischen Militärs andauerten,
- nach einer Veröffentlichung der Beschlüsse der Vollversammlung des 9. Kongra Gel – Kongresses in der YÖP vom 11.07.2013 die Stärke der Selbstverteidigungskräfte deshalb gesteigert werden müsse, um „jeden möglichen Angriff ab[zu]wehren“ und „für alle möglichen Angriffe unter jeder Bedingung bereitstehen“.

Begründung:

Die Beweiserhebung ist relevant. Aus ihr wird sich ergeben, dass auch deutsche Sicherheits- und Ermittlungsbehörden angesichts der ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu dem unmittelbar dem Anklagezeitraum vorgelagerten Zeitraum zu dem Schluss kamen, dass seitens der PKK und ihr assoziierter Organisationen eine Verteidigung gegen türkische Angriffe propagiert wurde und etwaige Anschläge oder sonstige Aktionen sich in diesen übergeordneten Bezugsrahmen eingliedern ließen (vgl. zu den Beweistatsachen Vermerk EKHK Becker, 18.03.2014, SAO III.5.3., Bl. 4 ff.).

2.

durch Vernehmung des EKHK Becker, zu laden wie vorstehend, zum Beweis der nachfolgenden Tatsachen:

Der Zeuge wird bekunden, dass es vor und nach Mai 2013 diverse türkische Militäroperationen gab, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Waffenstillstandsabkommen und dem Rückzug der Guerillakräfte standen. Er wird weiter bekunden, dass Ermittlungen zu diesen Operationen, namentlich zu

- deren Ablauf,
- deren Dauer,
- deren Zielen,
- deren Bewaffnung und
- deren Durchführung

seinerseits nicht angestrengt wurden.

Begründung:

Die Beweiserhebung ist relevant. Aus ihr wird sich für den anklagegegenständlichen Zeitraum ergeben, dass seitens der Ermittlungsbehörden, für die federführend der hier zur Vernehmung vorgesehene Zeuge im in Rede stehenden Themenkreis tätig war, keine tragfähigen Ermittlungen vorgenommen wurden mit Blick auf eine mögliche Rechtfertigung von sog. Aktionen oder Anschlägen der PKK oder ihr zugeordneter Organisationen.

Dies ist in mehrfacher Hinsicht erheblich. Es sei insofern lediglich daran erinnert, dass im Wege der Selbstlesung u.a. die Übersetzung eines Artikels „Bezüglich des Rückzugs unserer Guerillakräfte“ vom 07.05.2013 – im Original erschienen am 07.05.2013 auf www.hezenparastin.com – als Urkunde eingeführt wurde (vgl. hierzu SAO III.5.3., Bl. 107 f.). Dort heißt es u.a. ausdrücklich:

„Vor allem die in letzter Zeit in der Phase des Waffenstillstandes angefangenen und beschleunigten Bauten von Militärstationen und Staudämmen in Nordkurdistan haben einen provokativen Charakter und eine blockierende Rolle. Die Drohnen, die ununterbrochen auf Erkundungen sind, verhindern auch den Rückzug. Der militärische

Transport und die Beweglichkeit haben nicht nur eine negative Auswirkung auf den Rückzug, sondern bieten eine Basis für Provokationen und Gefechte. Damit sich unsere Guerillakräfte [...] zurückziehen können, sollten diese erwähnten Aktivitäten gestoppt werden.“

Es wird auf diesem Hintergrund klar, dass ohne Ermittlungen auch zu den türkischen Militäroperationen, Beobachtungen mit militärischem Gerät, beispielsweise Drohnen o. Ä., und der Gesamtstrategie der türkischen Militäroperationen von Amts wegen eine Gesamtwürdigung der Einbettung etwaiger Aktivitäten oder so genannter Anschläge scheitern muss.

3.

durch Verlesung der nachfolgend im Einzelnen benannten Urkunden zum Beweis der jeweils nachfolgend im Einzelnen benannten Beweistatsachen:

- Übersetzung der Erklärung des HPG-Press- und Kontaktzentrums vom 27.01.2013 auf www.hezenparastin.com (vgl. SAO III.5.1., Bl. 109) zum Beweis nachfolgender Tatsachen:

Die Selbstbekennung zu einer Aktion vom 26.01.2013, 16.00 Uhr, weist darauf hin, dass die Aktion, die sich gegen Wachhäuser einer Militärstation richtete, unmittelbar vor einem bevorstehenden Angriff des türkischen Militärs auf die Gegend mit Cobra-Hubschrauber, Granaten und Mörsern stattgefunden habe.

- Übersetzung der Erklärung des HPG-Press- und Kontaktzentrums vom 12.05.2013 auf www.hezenparastin.com (vgl. SAO III.5.1, Bl. 120) zum Beweis folgender Tatsachen:

Die Selbstbekennung u.a. zu einer Aktion vom 11.05.2013 um 15.00 Uhr weist darauf hin, dass zwei Hubschrauber des Typs Cobra sowie einer des Typs Sikorsky der türkischen Armee eine Aktion gegen kurdisches Gebiet flogen. Auf diese Truppenaktivität habe man geantwortet, so dass die Aktion abgebrochen worden sei.

- Übersetzung der Erklärung des HPG-Press- und Kontaktzentrums vom 16. November 2013 auf www.hezenparastin.com (vgl. SAO III.5.1., Bl. 135) zum Beweis der nachfolgenden Tatsache:

Es besteht eine Bekennung zu einem Beschuss türkischer Militärs am 15.11.2013. Diese befanden sich demnach auf einer Operation. Sie richteten sich ausweislich der Bekennung gegen kurdische Gebiete. Das Feuer wurde nach der Selbstbekennung angesichts der bereits begonnen Aktion des türkischen Militärs eröffnet, „um sich zu verteidigen“ bzw. „als Warnung und zum Zwecke der Verteidigung“.

- Die Übersetzung der Meldung auf gundem.milliyet.com.tr vom 16. November 2013 als Urkunde (vgl. SAO III.5.1., Bl. 137) zum Beweis der folgenden Tatsachen:

Ausweislich der Meldung befanden sich die am 15.11.2013 angegriffenen türkischen Militärfahrzeuge und –angehörigen auf einem Streifendienst. Diese seien mit Langlaufwaffen beschossen worden.

- die Übersetzung der Mitteilung von www.firatnews.com vom 28.03.2013 (vgl. SA III.5.1., Bl. 139) zum Beweis der nachfolgenden Tatsachen:

Nach einer Erklärung des Presse- und Informationszentrums der HPG habe es in dem Zeitraum vom 01. Januar bis zum 28. März 2013 insgesamt 19 Bodenoperationen, 17 Luftoperationen, 17 Granat- und Kanonenangriffe sowie einen Angriff mit einem Cobra-Hubschrauber gegeben. Dieser Vielzahl von Angriffen stehe nach der Erklärung lediglich eine Gesamtzahl von 4 Gefechten zwischen den Parteien sowie 10 so genannten „Vergeltungsanschlägen“ gegenüber.

Begründung:

Die Beweiserhebung ist in dem vorliegenden Zusammenhang erheblich. Wiederholt hat der Senat – zuletzt mündlich in persona des Vorsitzenden in dem Hauptverhandlungstermin vom 12.04.2017 – zu erkennen gegeben, keinerlei Anhaltspunkte für ein gerechtfertigtes Vorgehen der PKK erkennen zu können. Eine Rechtfertigung der in der Beweisaufnahme thematisierten Anschläge bzw. Aktionen scheidet aus, weshalb von einer Ausrichtung der Organisation auf Mord und Totschlag auszugehen sei.

Diese Auffassung verwundert nicht, wenn berücksichtigt wird, dass eine Auseinandersetzung mit Vorkommnissen wie dem hier zur Beweisaufnahme beantragten im Rahmen der Hauptverhandlung vollständig unterlassen werden soll. Der Senat perpetuiert damit letztlich die eingeschränkte Ermittlungstätigkeit der Ermittlungsbehörden, wenn diese vollkommen außen vor gelassen werden.

Eine Beweiserhebung ist in der Gesamtschau schon deshalb auch zu solchen wie dem vorstehend genannten Vorkommnis erforderlich, weil strafrechtlich relevant im Sinne der §§ 129 ff. StGB einzig ein Vereinigungszweck ist, Straftaten zu begehen, also Handlungen zu unternehmen, die als Straftaten verboten sind (Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 129a Rn. 7 unter Verweis auf § 129 Rn. 15). Es ist insofern eine Gesamtbewertung der Gefahr für den Rechtsfrieden vorzunehmen (Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 129a Rn. 7 mit Verweis auf § 129 Rn. 14). Der Zweck einer Vereinigung im tatbestandlichen Sinne oder deren Tätigkeit – und damit letztlich ihre organisatorische Struktur – müssen darauf ausgerichtet sein, Straftaten zu begehen (Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 129a Rn. 7 mit Verweis auf § 129 Rn. 15). Insbesondere für politisch motivierte Vereinigungen muss (schon) eine Abgrenzung der Ausrichtung auf eine Straftatbegehung oder die Straftatbegehung als lediglich „notwendiges Übel“ vorgenommen werden (Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 129a Rn. 7 unter Verweis auf § 129 Rn. 15).

Umso mehr wird dies der Fall sein müssen betreffend eine Differenzierung der Ausrichtung der Vereinigung auf die Begehung von Straftaten und der Ausrichtung der Vereinigung auf (bspw. durch §§ 32, 24 StGB) gerechtfertigtes Handeln. In letzterem Fall wird von einer Ausrichtung auf Straftatbegehung im tatbestandlichen Sinne der § 129ff. StGB gerade nicht ausgegangen werden können.

Der Senat wird angesichts der gebotenen Gesamtbewertung nicht unter der bisher zu beobachtenden Maßgabe verfahren können, sämtliche Aktionen und Vorkommnisse, die ausdrücklich der Selbstverteidigung dienen oder unmittelbare Reaktion auf begonnene oder unmittelbar bevorstehende staatliche Operationen waren, aus der Beweisaufnahme auszuklammern. Dass eine Gesamtbewertung des Vereinigungszwecks nicht stattfindet, ergibt sich aus den der gerichtlichen Überzeugungsbildung zugrunde liegenden Urkunden selbst. In dem insoweit verlesenen Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 03.08.2016 zu dem Aktenzeichen 3 St 1/16 heißt es ausdrücklich:

„Der Senat hat die in die Feststellungen aufgenommenen Selbstbekenntnisse danach ausgewählt, ob sich aus ihnen zweifelsfrei ein Anschlag in Abgrenzung zu möglichen Gefechten mit dem türkischen Militär oder anderen türkischen Sicherheitskräften entnehmen ließ. Letztere wurden nicht in die Liste aufgenommen.

In einem weiteren Schritt schied der Senat solche Bekenntnisse von weiteren Ermittlungen aus, die nicht zweifelsfrei auf die vorsätzliche Tötung von Menschen ausgerichtet waren und bei denen bei Würdigung des von der PKK geschilderten Sachverhalts nicht restlos ausgeschlossen werden konnte, die PKK-Mitglieder hätten in Notwehr gehandelt.“ (UA S. 108 f.)

Dies bedeutet nichts anderes, als dass der Senat seinen Feststellungen die gebotene Gesamtwürdigung gerade nicht zugrunde legt. Entsprechend wurden auch im Rahmen der hiesigen Hauptverhandlung lediglich wenige, nach Auffassung des Senats klar zuzuordnende Szenarien Gegenstand der Beweisaufnahme (vgl. SAO III.5.1., Bl. 115, 117, 127, 129-130).

Es ergibt sich daraus nicht nur die Erheblichkeit der vorstehend beantragten Beweiserhebung. Es wird vielmehr weitergehend bereits jetzt **angeregt**,

auch zu sämtlichen bislang aus der Beweisaufnahme unter der Maßgabe, es liege möglicherweise ein Gefecht vor oder eine Notwehr sei nicht restlos ausgeschlossen, ausgeklammerten Vorkommnissen und Anschlägen Beweis zu erheben.

Anders wird eine Gesamtwürdigung nicht erfolgen können.

b|d|k Rechtsanwälte

Alexander Kienzle